

(Ueberwachung von Unternehmungen und Diegenenschaften des feindlichen Auslandes.) Nach einer heute verklaarten Verordnung des Gesamtministeriums betreffend der Ueberwachung von Unternehmungen und Diegenenschaften können in Ausübung des Vergeltungsrechtes solche im Geltungsgebiete dieser Verordnung tätige Unternehmungen und Zweigniederlassungen von Unternehmungen, die vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder deren Erträge ganz oder zum Teile in das feindliche Ausland abzuführen sind oder deren Kapital ganz oder zum Teile Angehörigen des feindlichen Auslandes zusteht, wo immer diese ihren Wohnsitz haben, durch ministerielle Verfügung unter besonderer Ueberwachung gestellt werden. Die Ueberwachung kann ohne Verfahren und ohne Angabe von Gründen verhängt werden. Die Anwendung der Verordnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beziehungen zum feindlichen Auslande Angehörige anderer Staaten oder Inländer vorgeschoben werden oder daß seit dem Eintritte des Kriegszustandes mit dem betreffenden feindlichen Staate Änderungen in der Beteiligung an der Unternehmung vorgenommen wurden oder daß die Unternehmung oder der Betrieb seit diesem Zeitpunkte an andere Personen übergegangen ist. Zum Zwecke der Ueberwachung werden auf Kosten und Gefahr der Unternehmung Ueberwachungspersonen bestellt, die dafür zu sorgen haben, daß der Geschäftsbetrieb während des Krieges in einer den inländischen Interessen entsprechenden Weise geführt wird.